



Bezirkshauptmannschaft Lienz, 9900 Lienz, 28. März 1984
Tel.: 04852/4343-40
Bearbeiter: OR Dr. KÖCK

Zahl: II-474/6
Betreff: Günter Hans PAULITSCHKE, St. Jakob i.D.;
Gastgewerbe

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erteilt gemäß §§ 193 und 203 der Gewerbeordnung 1973 Herrn Günter Hans PAULITSCHKE, geboren am 5.11.1955 in Villach, Österr. Staatsbürger, wohnhaft in Innerrotte Nr. 26, 9963 St. Jakob i.D., eine Konzession für das Gastgewerbe mit den Berechtigungen nach § 189 Abs. 1 Z. 1 - 4 der Gewerbeordnung 1973 in der Betriebsart "Gasthaus" im Standort Innerrotte Nr. 26, St. Jakob i.D..

Diese Genehmigung wird gemäß § 199 der Gewerbeordnung 1973 unter folgenden Auflagen erteilt, denen ehestens Rechnung zu tragen ist:

1. Die Küche ist zu vergrößern und die Nebenräumlichkeiten entsprechend zu sanieren. Der Tiefkühlraum ist mit einem leicht abwaschbaren Belag zu versehen.
2. Die Arbeitstische und Stellflächen sowie die Wände dahinter sind leicht abwaschbar zu gestalten. In der Küche ist der Fußboden fußgelenklos auszubilden.
3. Der Lebensmittel- und Lagerraum ist mit einer ausreichenden Anzahl von Stellagen auszustatten.
4. Sämtliche Betriebsräumlichkeiten im Erdgeschoß sowie die WC-Anlagen im Kellergeschoß und die innenliegenden Sanitärräume im Berberbergungstrakt sind ausreichend zu entlüften.
5. Die Dichtungen der Kühlfächer in der Theke sowie die Dichtungen der Türen zu den Kühlräumen sind zu erneuern.
6. Die Zugangstüren zu den WC-Anlagen sind selbstschließend einzurichten, in die Waschtische ist Warmwasser einzuleiten.

Mhr 17.4.1984



6. Die Balkongeländer sind entweder auf mindestens 1 m zu erhöhen oder sie müssen eine Höhe von mindestens 0,85 m und eine mindestens 30 cm breite Abdeckung haben. *im Frühjahr 1985*

Die Ausübung der Konzession ist auf die Betriebsräumlichkeiten, die sich aus den im Akt einliegenden Plänen sowie aus der ha. Niederschrift vom 20. März 1984, Zahl II-474/6, ergeben, beschränkt.

Hiefür sind

S 500,-- Verwaltungsabgabe
S 900,-- Kommissionsgebühren
(3 Beamte, 3/2 Std.)

zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von S 1.400,-- ist binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

Gleichzeitig endigt mit Rechtskraft dieses Bescheides zufolge Zurücklegungserklärung die Gastgewerbekonzession des Antragstellers in der Betriebsart eines Restaurants (ha. Bescheid vom 8.4.1981, Zahl II-508/3) bzw. eines Fremdenheimes (ha. Bescheid vom 8.4.1981, Zahl II-507/7).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung ist mit S 120,-- pro Bogen zu vergewähren.

Begründung

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß unter den angeführten Auflagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzessionserteilung in der Betriebsart eines Gasthauses in öffentlich-rechtlicher Hinsicht gegeben sind.

Der Bezirkshauptmann:

906

[Signature]



Ergeht an:

1. ✓ Herrn Günter PAULITSCHKE, Innerrotte 26, 9963 St. Jakob i.D.;
2. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol, Fachgruppe der Hotel- und Beherbergungsbetriebe, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck;
3. ✓ die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz;
4. ✓ die Gemeinde 9963 St. Jakob i.D.;
5. ✓ z. d. A.

Erhalten am: 1974
T. F. B. ...
...

Bezirksstelle Lienz